

Fast alle brauchen einen Führerschein

Cooler Gefährte für die „Last Mile“ – das ist ein Mega-Trend. Doch nicht alle sind für die Straße auch erlaubt



FOTOS: S. KRIEGER (3), HERSTELLER (2), PICTURE ALLIANCE/DPA, S. HABERLAND, PRIVAT

NEW MOBILITY

Sobald ein Motor für den Vortrieb sorgt, wird es mit der Straßenzulassung schwer Ausnahme: **Pedelecs**

LAST MILE heißt das Zauberwort. Gemeint ist der Weg von der S-Bahn-Station oder dem Car-sharing-Parkplatz ins Büro. Diese letzte Meile kann man zu Fuß zurücklegen, aber auch mit dem Fahrrad, Long- oder Kickboard, also dem schicken City-Roller. Viele dieser Fortbewegungsmittel gibt es inzwischen mit Elektromotor. Sauber und bequem. Doch Vorsicht! Mit Motor benötigen Kickboard, Segway und andere eine Typgenehmigung und Straßenzulassung. Der Fahrer muss eine Art Fahrprüfung oder sogar einen Führerschein machen, Helm tragen und das Gefährt versichern (siehe Kästen). Und selbst wenn die Fahrzeuge in Deutschland verkauft werden, heißt das nicht, dass sie auf der Straße fahren dürfen.

Beispiel: das E-Kickboard Egret von Walberg Urban Electrics. Der Elektroroller gehört bislang in keine Zulassungskategorie. Er ist weder Mofa noch E-Scooter (Roller mit Sitz) oder E-Bike. „Wir Hersteller suchen mit der EU in Brüssel seit Jahren nach einer Lösung“, sagt Firmengründer Florian Walberg. „Die Verhandlungen, an denen auch Hersteller wie Toyota und Honda teilnehmen, stehen kurz vor dem Abschluss.“ Ziel: feste Standards, um gefährliche Vehikel zu verhindern, gute Alternativen zu ermöglichen.



DAS SAGT DER ANWALT
AUTO BILD-Rechtsexperte
UWE LENHART

Hände weg von illegalen Fortbewegungsmitteln auf der Straße! Hält Sie die Polizei an, stellen Sie sich ahnungslos, zeigen Sie Einsicht und versichern Sie, das Gerät im Straßenverkehr nicht mehr zu benutzen. Über einen Anwalt sollten Sie eine Einstellung des Strafverfahrens wegen fehlenden Versicherungsschutzes gegen eine Geldzahlung anstreben.

1 E-LONGBOARD OHNE ZULASSUNG

Die meist aus den USA importierten und bis zu 35 km/h schnellen E-Longboards können als Klein- oder Leichtkrafträder gelten. Ohne Einzel- oder Typgenehmigung dürfen Sie damit nicht auf öffentlichen Straßen fahren, sondern nur auf Privat- oder Firmengelände. Gibt es eine Einzel- oder Typgenehmigung, muss der Fahrer je nach Höchstgeschwindigkeit mindestens eine Mofa-Prüfbescheinigung besitzen und einen Helm tragen. Er darf dann auch nicht auf Gehwegen fahren oder während der Fahrt telefonieren.

FAZIT Auch wenn sie Spaß machen, sind diese Gefährte meist noch nicht zulassungsreif.



➔ E-BIKE / PEDELEC VIEL FREIHEIT

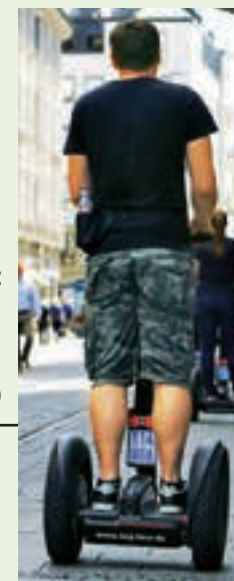
Pedelecs gelten als Fahrräder, schließlich unterstützt der Motor nur beim Treten. Der Fahrer braucht weder Mofa-Prüfbescheinigung, Versicherung noch Helm, und es gibt keine Altersgrenze nach unten. Musikhören während der Fahrt ist erlaubt, Telefonieren nicht (25 Euro, ein Punkt). E-Bikes bis 25 km/h, hier sorgt der Motor auch ohne Treten für Vortrieb, darf man nur mit Mofa-Prüfbescheinigung, Versicherung und Helm fahren (Mindestalter 15 Jahre). Für schnellere E-Bikes gilt sogar eine Altersgrenze von 16 Jahren und Führerscheinpflicht.

FAZIT Hier lohnt ein genauer Blick. Pedelecs und E-Bikes sind gute Alternativen für die Stadt.

➔ SEGWAY EIN SONDERFALL

Für den Segway gab es bei Einführung keine Fahrzeugklasse, Fragen zu Zulassung und Fahrerlaubnis waren offen. Im Juli 2009 gab es über die Mobilitätshilfenverordnung grünes Licht. Seitdem darf ein Segway fahren, wer mindestens 15 Jahre alt ist, eine Mofa-Prüfbescheinigung vorlegen kann und einen Helm trägt. Außerdem muss der Segway versichert sein (Mofa-Kennzeichen reicht). Das Kennzeichen bekommt man direkt von der Versicherung, Kfz-Steuer wird nicht extra fällig. Kosten für die Versicherung: ab 60 Euro. Das Telefonieren ist natürlich auch auf dem Segway verboten. (60 Euro, ein Punkt)

FAZIT Der Segway zeigt: Auch ungewöhnliche Konzepte haben die Chance auf eine Zulassung.



2 SOLOWHEEL BISLANG NICHT ZUGELASSEN

Coolness mit Haken: Das Solowheel (Preis rund 1900 Euro) ist eine Art Segway ohne Lenker, hat aber bislang keine Straßenzulassung (siehe www.solowheel-germany.com). Erwischt die Polizei einen Solowheel-Fahrer auf einer öffentlichen Straße, darf sie das Gefährt sicherstellen, unbrauchbar machen und sogar vernichten. Der Gebrauch des Solowheels auf öffentlichen Plätzen oder Wegen verstößt gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG). Diese Straftat kann mit einer Geldstrafe in Höhe eines Monatseinkommens geahndet werden.

FAZIT Schade, ohne Zulassung auf öffentlichen Straßen ist das Solowheel nur eine teure Spielerei.



3 E-KICKBOARD NOCH OHNE TYPGENEHMIGUNG

Ein Roller mit Elektromotor, faltbar und leicht, davon träumen Pendler und Carsharer. Doch noch sind E-Kickboards wie der Egret von Walberg Urban Electrics (links, ab 1200 Euro, www.my-egret.com) nicht für öffentliche Straßen zugelassen. Wer trotzdem damit fährt, riskiert ein Strafverfahren. E-Scooter (Elektroroller mit Sitz) darf man bis Tempo 25 mit einer Mofa-Prüfbescheinigung (ab Tempo 25 mit Führerschein Klasse AM) fahren. Ein Helm ist hier Pflicht, das Telefonieren während der Fahrt verboten.

FAZIT Abwarten! Wenn Brüssel grünes Licht gibt, kann sich der Kauf für manchen Pendler lohnen.

FOTOS: S. KRIEGER (3), HERSTELLER (2), PICTURE ALLIANCE/DPA, S. HABERLAND, PRIVAT



MEINE MEINUNG
Redakteur
STEFAN SZYCH

Alle reden von Verkehrsinfrakt, Carsharing und New Mobility. Aber bei modernen Verkehrsmitteln steht der Gesetzgeber auf der Bremse. Also entschlackt jetzt bitte schnell die Vorschriften, passt die Gesetze den neuen Alternativen an und ermöglicht so die Zulassung von E-Kickboard und anderen.